

**WAHLORDNUNG für die Wahlen zum
Studierendenparlament, den Fachschaften und
dem Allgemeinen Studierendenausschuss der
Hochschule für Musik, Theater und Medien
Hannover**

beschlossen vom Studierendenparlament am 16.03.2022

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Wahl

- (1) Die Vertreter:innen der Studierendenschaft im Studierendenparlament (StuPa) werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl des StuPas erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (3) Die Legislaturperiode des StuPas beträgt 2 Semester.

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar ist jede:r ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

§ 3 Zusammensetzung

In das Studierendenparlament sind 15 studentische Vertreter:innen unmittelbar von allen Studierenden zu wählen.

II. WAHLVORBEREITUNG

§ 4 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das StuPa einen fünfköpfigen Wahlausschuss. Der AStA kann das StuPa beim Stellen der Mitglieder unterstützen. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten Wahlausschusses für die nächste turnusmäßig durchzuführende Wahl. Die:der Vizepräsident:in Ressort "Verwaltung und Finanzen" kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses eingeladen werden und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach dieser Wahlordnung und ist für diese Wahl in Zusammenarbeit mit der:dem Wahlleiter:in verantwortlich. Die:der Wahlleiter:in wird in der ersten Sitzung des Wahlausschusses gewählt. Der Wahlausschuss entscheidet über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Wahl und beschließt über Beschwerden wegen zurückgewiesener Wahlvorschläge.

§ 6 Vorsitz des Wahlausschusses

Der StuPa-Vorsitz lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein. Diese:r oder ein:e von ihm:ihr Beauftragte:r leitet diese Sitzung, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine:n Wahlleiter:in und eine:n Stellvertreter:in gewählt hat. Zu den folgenden Sitzungen des Wahlausschusses lädt dessen Wahlleiter:in ein.

§ 7 Beschlussfassung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladungsschreiben an die Mitglieder sieben Tage vor der Sitzung abgesandt worden sind oder auf einer Sitzung Einverständnis über einen neuen Termin erzielt worden ist. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen die:der Wahlleiter:in.

§ 8 Wahlanordnungen

Der Wahlausschuss und die:der Wahlleiter:in können zur Durchführung der Wahl Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft treffen.

§ 9 Wahlhelfer

Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer:innen bestellen. Diese sind dem Wahlausschuss unterstellt. Die Wahlhelfer:innen werden durch Unterschrift verpflichtet Satzung, Wahlordnung und Wahlanordnung einzuhalten.

§ 10 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer:innen dürfen nicht zugleich Wahlkandidat:innen sein.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) Die:der Wahlleiter:in schreibt zum Ende der abgelaufenen Wahlperiode des StuPas die Wahlen für das StuPa der nächsten Wahlperiode aus.
- (2) Die Wahlausschreibung wird an allen Standorten der Hochschule in auffälliger Weise sowie per Mail veröffentlicht.
- (3) Die Wahlausschreibung muss angeben:
 1. das zu wählende Gremium StuPa
 2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis mit einem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen
 4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 5. die Bedingungen, die ein Wahlvorschlag erfüllen muss
 6. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge entgegengenommen werden.

§ 12 Wähler:innenverzeichnis

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wähler:innenverzeichnis aufzustellen, das bis zur Wahl auf dem neuesten Stand zu halten ist. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wähler:innenverzeichnis eingetragen ist.

- (2) Die:der Wahlleiter:in hat mit Beginn der Legislatur des Wahlausschusses alle Hochschulmitglieder, die zur Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wähler:innenverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) Das Wähler:innenverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der:des Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) Das Wähler:innenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung an den Hauptstandorten der Hochschule (Expo-Plaza und Neues Haus) zur Einsichtnahme auszulegen oder auf Nachfrage zugänglich zu machen. Der Auslegungszeitraum umfasst die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (§ 14 dieser Wahlordnung).
- (5) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wähler:innenverzeichnis kann jede:r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der:dem Wahlleiter:in einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraumes enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt ein:e Wahlberechtigte:r wegen einer Eintragung, die sie:ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die:der Wahlleiter:in dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der:des Wahlleiter:in bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem einsprucherhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten mitzuteilen.
- (6) Sofort nach Ende der Auslegung und Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wähler:innendenverzeichnis fest.
- (7) In das Wähler:innenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

§ 13 Nachträgliche Eintragung in das Wähler:innenverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wähler:innenverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die:der Wahlleiter:in. Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der:des Wahlleiter:in aufheben und durch eine eigene Entscheidung ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung kann die:der Wahlleiter:in der:dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist.
- (4) Das Wähler:innenverzeichnis kann von der:dem Wahlleiter:in jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der:des Wahlleiter:in zu versehen.

§ 14 Einreichung des Wahlvorschlags

- (1) Die Kandidatur zur Wahl eines Mitglieds des StuPas erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuss beschlossenen Frist. Diese beträgt mindestens 14 Tage und endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag. Die Wahlvorschläge sind bei der:dem Wahlleiter:in oder dem Wahlamt einzureichen. Die Nennung auf dem Stimmzettel erfolgt alphabetisch nach Nachnamen.
- (2) Eine Verlängerung der Wahlvorschlagseinreichungsfrist kann der Wahlausschuss beschließen. Die Frist ist zu verlängern, wenn bis Fristende nicht mindestens 15 Wahlvorschläge eingegangen sind.

§ 15 Inhalt des Wahlvorschlages

- (1) Jede:r wahlberechtigte Studierende hat das Recht andere Studierende als Kandidat:innen für die Wahl vorzuschlagen.
- (2) Die eingereichten Wahlvorschläge müssen enthalten:
 1. Namen und Vornamen der:des Kandidat:in
 2. die Semesterzahl
 3. den Studiengang
 4. Anschrift
 5. Geburtsdatum
 6. die Erklärung der:des Kandidat:in, dass sie:er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle ihrer:seiner Wahl das Amt anzunehmen bereit ist.
- (3) Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerber:innen eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden, bei der von der:dem Wahlleiter:in bestimmten Stellen einzusehen.

§ 16 Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss lässt die Wahlvorschläge nach Überprüfung der Vollständigkeit der Wahl zu. Bei Unvollständigkeit ist die:der betroffene Kandidat:in zu unterrichten und der Wahlvorschlag unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Erfolgt binnen fünf Tagen nach der Rückgabe keine Vervollständigung, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgewiesen und die:der betreffende Kandidat:in wird gestrichen. Die Streichung wird ihr:ihm mitgeteilt.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

- (3) Gegen die Zurückweisung oder Streichung kann innerhalb von fünf Tagen beim Wahlausschuss Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat sofort zu entscheiden.

§ 17 Wahlbekanntmachung

- (1) Die:der Wahlleiter:in veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung alle zugelassenen Wahlvorschläge, die unverzüglich und bis zur Beendigung der Wahl öffentlich durch Aushang an allen Standorten der Hochschule in auffälliger Weise sowie digital bekannt zu machen sind. Der Aushang soll binnen einer Woche nach dem Abgabetermin für die Wahlvorschläge erfolgt sein. Der Aushang muss die zugelassenen Wahlvorschläge mit allen Angaben mit Ausnahme einer angegebenen Anschrift und dem Geburtsdatum bekannt machen, die in § 15 gefordert sind. Ferner enthält er:
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume oder Wahlplattform und bei Präsenzwahl auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe.
 2. die Bestimmungen, die jede:r Wähler:in zwecks Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl zu beachten hat.
 3. bei Präsenzwahl Ort und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

III. WAHLDURCHFÜHRUNG

§ 18 Wahltermin

Es wird zum Ende des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters an mindestens zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen gewählt.

§ 19 Wahlumsetzung

Die Wahl kann in folgenden Umsetzungsformen stattfinden:

1. als Präsenzwahl mit ergänzender Briefwahl
2. als Online-Wahl in vergleichbar sicherer elektronischer Form

Eine Wahl darf entweder nur in Präsenz oder nur Online stattfinden.

§ 20 Wahlräume

(1) Die Wahlen finden an folgenden Standorten statt:

1. Haupthaus Neues Haus 1
2. IJK Expo-Plaza 12
3. oder alternativ online

(2) Bei einer Präsenzwahl ist jede:r Studierende nur an ihrem:seinem Institut wahlberechtigt, wobei Studierende des IfMPF im Hauptgebäude wählen. Der Wahlausschuss übermittelt jedem Standort das vollständige Wähler:innenverzeichnis und überprüft nach Beendigung der Wahl die Übereinstimmung von Wähler:innenverzeichnis und abgegebenen Stimmen.

§ 21 Briefwahl

Die Briefwahl ist bei einer Präsenzwahl zulässig. Bei einer Online-Wahl wird keine zusätzliche Briefwahl angeboten. Sie kann nur von der:dem Wahlberechtigten:in bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag unter Vorlage eines amtlichen Ausweises der:des Wahlberechtigten bei der:dem Wahlleiter:in beantragt werden. Nach Überprüfung des Wähler:innenverzeichnisses sind ihr:ihm der Stimmzettel für die Wahl, ein Wahlschein sowie die erforderlichen Umschläge zuzuleiten. In das Wähler:innenverzeichnis wird ein Briefwahlvermerk aufgenommen. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen inneren Umschlag mit dem Wahlschein in einem weiteren äußeren Umschlag an die:den Wahlleiter:in zurückzusenden; er muss bis zum Abschluss der Stimmenabgabe bei der:dem Wahlleiter:in eingegangen sein.

§ 22 Inhalt des Stimmzettels

Es sind alle Bewerber:innen auf dem Stimmzettel oder im Abstimmungstool der Online-Wahl in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen. Bei jeder:m Bewerber:in ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

§ 23 Stimmabgabe

Der Wahlvorgang läuft in Präsenz wie folgt:

1. Jede:r Wähler:in bekommt bei der Wahl einen Stimmzettel, auf dem sie:er bei mehreren Personenvorschlägen bis zu 15 Vorschläge ankreuzen darf.
2. Bei Ausgabe des Stimmzettels wird die:der Wähler:in im Wähler:innenverzeichnis abgehakt.
3. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
4. Das wahlberechtigte Hochschulmitglied muss sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

Der Wahlvorgang läuft bei einer Online-Wahl wie folgt:

- (1) Jede:r stimmberechtigte Studierende erhält per Mail einen Zugang zum Abstimmungstool mit individueller Zugangs-ID sowie individuellem Passwort, bei dem innerhalb des Wahlzeitraums für bis zu 15 Personenvorschläge abgestimmt werden kann.
- (2) Das Abstimmungstool erfasst die gültige Stimmabgabe und verhindert mehrfaches Abstimmen einer Person.
- (3) Das Abstimmungstool beinhaltet eine Option zum Ungültigmachen der Stimme.

§ 24 Sicherungsbestimmungen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass jede:r Wähler:in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen werden vom Wahlausschuss in Abstimmung mit der:dem Wahlleiter:in getroffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Bei einer Online-Wahl wird darauf hingewiesen, dass die Wahl im Geheimen und unbeobachtet stattfinden muss.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, ist jede Wahlurne ständig von zwei Wahlhelfer:innen zu beaufsichtigen. Jede Urne ist vom Wahlausschuss leer und versiegelt an die Wahlhelfer:innen auszuhändigen. Nach Beendigung jedes Wahlabschnittes sind die Urnen mit vom Wahlausschuss auszugebenden Klebestreifen zu sichern. Dies gilt auch, sofern die Wahl unterbrochen wird. Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der Wahlhelfer:innen tragen. Nach jedem Wahlabschnitt sind die Urnen gesichert im AStA-Büro unterzubringen.

- (3) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler:innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für die Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (4) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler:innen ihre Stimme abgegeben haben.
- (5) Bei einer Online-Wahl entfallen die Punkte 2-4.

§ 25 Wahlprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Wahl ist von den Wahlhelfer:innen Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. die Bestätigung, dass die Vorschriften des § 24 eingehalten worden sind
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges
 3. die Unterschriften aller beteiligten Wahlhelfer:innen
 4. bei einer Präsenzwahl die schriftliche Erklärung des Wahlausschusses, dass die Urne ordnungsgemäß übergeben worden ist
 5. besondere Vorkommnisse.
- (2) Dieses Protokoll ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl dem Wahlausschuss zuzuleiten.

§ 26 Pflichten des Wahlausschusses

- (1) Ein:e Vertreter:in des Wahlausschusses muss während der Wahlzeiten einer Präsenzwahl ständig im AStA-Büro, am Wahlort oder telefonisch zur Entgegennahme von Beschwerden erreichbar sein. Jede:r Studierende hat das Recht, sich über die Durchführung der Wahl beim Wahlausschuss zu beschweren. Die:der zuständige Vertreter:in des Wahlausschusses muss Beschwerden sofort nachgehen.
- (2) Der Wahlausschuss hat sich an allen Wahlorten von der ordnungsgemäßen Wahldurchführung zu überzeugen und dem StuPa einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. ERGEBNISFESTSTELLUNG

§ 27 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss im Fall einer Präsenzwahl öffentlich die Urnen sowie die Stimmzettelumschläge und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen fest. Er überprüft, ob die Anzahl der Stimmzettel und die Zahl der Wahlvermerke im Wähler:innenverzeichnis übereinstimmen. Die Briefwahlstimmen werden gesondert ausgezählt. Die Auszählung muss ohne Unterbrechung erfolgen.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist.
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält.
 3. den Willen der:des Wähler:in nicht zweifelsfrei ergibt.
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
 5. zu viele Stimmen enthält.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel. Die in (2) genannten Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlausschuss beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und gesondert im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (4) Bei einer Online-Wahl sind die elektronisch ausgegeben Ergebnisse mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vergleichen. Die als ungültig gekennzeichneten Stimmzettel sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 28 Ergebnisfeststellung

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse das Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten
 2. die Zahl der Wähler:innen
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
 4. die Zahl der gültigen Stimmen
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber:innen entfallen sind
 6. die gewählten Vertreter:innen
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

§ 29 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Wahlergebnis ist an allen Standorten der Hochschule in auffälliger Weise sowie per Mail bekannt zu geben.

V. WAHLPRÜFUNG

§ 30 Benachrichtigung

Die:der Wahlleiter:in benachrichtigt die gewählten Mitglieder über ihre Wahl und Amtszeit; dasselbe gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern gegenüber den nachgerückten Mitgliedern.

§ 31 Wahleinsprüche

- (1) Verstoßen die Wahlen gegen die Satzung oder gegen diese Wahlordnung, und ist durch diesen Verstoß das Ergebnis der Wahl verfälscht worden, so sind die Wahlen für ungültig zu erklären.
- (2) Jede:r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der oder dem Wahlleiter:in durch Einspruch anfechten. Die:der Wahlleiter:in entscheidet über den Einspruch innerhalb einer Woche.
- (3) Wird die Wahl zum StuPa für ungültig erklärt, so sind hierfür Neuwahlen auszuschreiben. Die Fristen der Satzung und dieser Wahlordnung sind sinngemäß für die Neuwahl anzuwenden.

VI. FACHSCHAFTSRATSWAHLEN

§ 32 Fachschaftsratswahlen

- (1) Der Fachschaftsrat eines Studienganges wird auf einer vom AStA oder von einem bestehenden Fachschaftsrat einberufenen Studiengangs-Vollversammlung gewählt.
- (2) Auf dieser Studiengangs-Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studierenden des Studienganges Sitz und Stimme (siehe Satzung).
- (3) Die:der Referent:in für innere Hochschulpolitik oder der zu dem Zeitpunkt aktive Fachschaftsrat eröffnet und schließt die Kandidat:innenliste. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (4) Jedes der mindestens 4 Fachschaftsratsmitglieder wird einzeln von den Studierenden der Studiengangs-Vollversammlung in freier, geheimer, direkter und allgemeiner Wahl gewählt. Der oder die Wahlkandidat:in muss mehr Ja- als Nein- Stimmen erhalten.
- (5) Ist die Mindestanzahl an Fachschaftsräten wegen Rücktritten nicht mehr vertreten, so wählt die Studiengangs-Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen die entsprechende Anzahl der zurückgetretenen Mitglieder nach.
- (6) Die Amtszeit beträgt zwei Semester. Der alte Fachschaftsrat bleibt bis zur Wahl des neuen Fachschaftsrates im Amt.

VII. WAHL DER AStA-REFERENTEN

§ 33 Grundsätze

- (1) Es wird jeweils das freigewordene Referat neu besetzt.
- (2) AStA-Referent:innen werden vom StuPa durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl gewählt.

§ 34 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist das StuPa. Wählbar ist jede:r ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

§ 35 Ausschreibung zur Wahl

- (1) Das zu besetzende Referat wird vom Vorsitz des AStAs ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung des Referates beinhaltet eine:
 1. Beschreibung des Referates und dessen Aufgabenbereichs
 2. Bewerbungsfrist
- (3) Eine Ausschreibung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 36 Einreichung der Bewerbung

- (1) Die Kandidatur zur Wahl der:des Bewerber:in erfolgt durch die Einreichung einer Bewerbung bis zum Ablauf der durch den AStA beschlossenen Frist.
- (2) Der AStA kann eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen, wenn bis Fristende keine Bewerbung eingegangen ist.
- (3) Die Bewerbungen werden an den AStA geschickt.

§ 37 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.
- (2) Bei mehr als drei Bewerbungen entscheidet das Präsidium des StuPa und die:der Vorsitzende des AStAs oder ein:e von ihr:ihm Beauftragte:r welche drei Kandidat:innen dem StuPa zur Wahl stehen.
- (3) Kandidat:innen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich einzeln dem StuPa vor und antworten auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.

- (4) Kandidat:innen, die nicht an der StuPa-Sitzung teilnehmen können, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- (5) Nach Beendigung der Debatte leitet die:der StuPa-Präsident:in eine Abstimmung ein.
- (6) Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller StuPa-Mitglieder auf sich vereinigt.
- (7) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 38 Benachrichtigung

- (1) Die:der Präsident:in des StuPas benachrichtigt die:den gewählte:n Kandidat:in über die Wahl.
- (2) Die:der zurückgetretene Referent:in bleibt bis zur Wahl der:des neuen Referent:in im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Hochschule übernehmen die anderen Referent:innen die Aufgaben bis zur Wahl des:der neuen Referent:in

§ 39 Nachrückverfahren

Tritt die:der AStA-Referent:in in einer Frist von einem Semester zurück oder wird das Referat nicht angenommen, rückt die:der Listennächste nach.

§ 40 Wahl des Vorsitzes

In der ersten Sitzung des Wintersemesters wählt sich der AStA einen Vorsitz.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Änderung der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des StuPas geändert werden.
- (2) Die Wahlordnungsänderungen können erst zur nächsten Wahl des StuPas wirksam werden. Dieser Absatz kann nicht Gegenstand einer Wahlordnungsänderung sein.

§ 42 Geltung der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung

Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gilt die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.